



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-3297B

Datum 25.08.2022

Beschluss

Bauliche Sicherung des Quermarkenfeuers am Blankeneser Elbstrand

Die Gefahren des Schwimmens in der Elbe sind hinlänglich bekannt und werden von den zuständigen Stellen deutlich kommuniziert. Dennoch kommt es immer wieder zu tragischen Unglücken. Zuletzt ertrank im Jahr 2021 ein 15-jähriger Junge bei einem Badeunfall vor dem Falkensteiner Ufer in Blankenese.

Der Jugendliche war in Strandnähe vom turmartigen Schiffssignal (Quermarkenfeuer) über eine aufmontierte Leiter in die Elbe gesprungen und von der Strömung fortgerissen worden.

Trotz der bekannten Gefahren kann man immer wieder Menschen beobachten, die an diesem besonders gefährlichen Strandabschnitt schwimmen. Erziehungsberechtigte lassen selbst Kinder unter Missachtung der am Strand aufgestellten Warntafeln und -schilder in der Elbe baden.

Im Bewusstsein, dass es nicht möglich sein wird, derartige Unglücke durch Ausschluss von Gefahrenquellen gänzlich zu verhindern, sollte jedoch alles unternommen werden, um durch gezielte Maßnahmen zu einer erhöhten Sicherheit beizutragen.

So hat die für den Elbstrand zuständige Hafenverwaltung Hamburg Port Authority (HPA) in Kooperation mit der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) und der Feuerwehr eine Beschilderung eingerichtet, die den Rettungskräften das schnelle Ansteuern des Unglücksortes mithilfe eines Zahlencodes ermöglicht.

Die ehrenamtlichen Rettungskräfte der DLRG, die seit Langem eindringlich auf diesen besonderen Gefahrenpunkt hingewiesen haben, zeigen dankenswerterweise besondere Präsenz am Quermarkenfeuer mithilfe einer spendenfinanzierten mobilen Station sowie eines Rettungsbootes.

Die erfolgten Maßnahmen sind wichtig, um im Falle eines Notfalls schnell eingreifen zu können. Eine weitere, dringend erforderliche Maßnahme, um zu verhindern, dass es durch eine Zweckentfremdung des Sperrfeuers als Sprungturm zu lebensgefährlichen Situationen kommt, ist bisher nicht erfolgt.

Vor diesem Hintergrund wird die Behörde für Wirtschaft und Innovation gemäß § 27 BezVG aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die ihr unterstellte HPA (Hafenverwaltung Port Authority)

- **eine klettersichere Sperrvorrichtung so am Turm installiert, dass dieser nicht als Sprungturm genutzt werden kann. Dabei muss gewährleistet sein, dass in Seenot geratene Wassersportler das Seezeichen weiterhin als Sicherungspunkt nutzen können;**
- **alle in Elbstrandnähe stehenden Schiffssignalanlagen auf einen**

Sicherungsbedarf hin überprüft;

- **den Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport über die erfolgten Maßnahmen in Kenntnis setzt.**